



Nr. 1 1. Änderungssatzung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Monheim

- Redaktionelle Berichtigung -
§ 2 Buchstabe a) der genannten Satzung hat folgenden Wortlaut:
a) pro m² Grundstücksfläche 0,195 € (netto)

Nr. 2 Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Osterholz III“, Stadt Monheim

Der Stadtrat hat am 10.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Osterholz III“, Stadt Monheim zu ändern. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat der Ferienausschuss in seiner Sitzung vom 07.04.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Osterholz III“, Stadt Monheim in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Osterholz III“ mit integriertem Grün-

ordnungsplan sowie Satzung, Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer Nr. 106, Markt- platz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch von 7.30 – 12.15, Donnerstag von 7.30 – 12.15 und 13.00 – 18.00, Freitag von 7.30 – 12.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Da das Rathaus in Monheim aufgrund der Corona-Krise bis auf weiteres für den Parteiverkehr geschlossen ist, besteht die Möglichkeit für die Bürger, mit entsprechender telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09091 9091-0) auf Einsichtnahme.

Die Unterlagen werden dann in einem separaten Raum zugänglich gemacht

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Monheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite der Stadt Monheim unter <www.monheim-bayern.de, Wirtschaft, Wohnen und Bauen, Bebauungspläne, 1. Geltende Bebauungspläne, 1. Änderung des Bebauungsplanes „Osterholz III“ > eingesehen werden.

Monheim, 20.04.2020
Stadt

**Pfefferer
Erster Bürgermeister**

Nr. 3 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel.: 0 90 91 / 90 91 - 0 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag!
Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 4 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist zur Zeit im Notbetrieb, d. h. am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Dabei gelten folgende Vorsichtsmaßnahmen:

- Es dürfen max. 4 Autos gleichzeitig im Recyclinghof bzw. Grünabfallsammelplatz sein.
 - Die AWV-Mitarbeiter regeln den Zugang.
 - Die AWV-Mitarbeiter helfen nicht beim Abladen um Nähe zu vermeiden.
 - Aus Arbeits- und Gesundheitschutzgründen müssen Kinder im Auto bleiben.
 - Die AWV-Mitarbeiter haben das Recht, Großmengen die zu einer erheblichen Verzögerung führen, zurückzuweisen.
 - Alle Anlieferer bittet der AWV auch bei langen Wartezeiten in Ihren Fahrzeugen zu bleiben.
- Nähere Informationen erhalten Sie auch unter
www.awv-nordschwaben.de.

**Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister**

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Buchdorf für das Haushaltsjahr 2020

Der Gemeinderat Buchdorf hat die Haushaltssatzung für 2020 in

der Sitzung vom 16.03.2020, lfd. Nr. 1.000 beschlossen.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 und 71 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erforderlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung mit Verfügung vom 08.04.2020 Nr. 200-027-941/1 erteilt.

Die Satzung wird deshalb durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei während der Amtsstunden des Bürgermeisters und in der Geschäftsstelle der VG - Kämmerei – Zimmer Nr. 101 amtlich bekannt gemacht (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO).

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim Zimmer Nr. 101 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Buchdorf, 20.04.2020
Gemeinde Buchdorf

**Vellinger
Erster Bürgermeister**

Nr. 2 Haushaltssatzung der Gemeinde Buchdorf (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen auf
€ 4.971.930,00

in den Ausgaben auf
€ 4.971.930,00

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen auf
€ 9.387.357,00
in den Ausgaben auf
€ 9.387.357,00

festgesetzt.
§ 2
Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden auf € 2.350.000,00 festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf € 3.700.000,00 festgesetzt.

§ 4
Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 290 v. H.

§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 800.000,00 festgesetzt.

§ 6
Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.
Buchdorf, 14.04.2020
Gemeinde

**Vellinger
Erster Bürgermeister**